



Antragsnummer: 2

Antragsstellerin: LAG Saarland

Antragsgegenstand:

Kinderkranktage vergrößern den Gender Pay Gap. Das Gesetz zum Kinderkrankengeld zwingt Mütter beim Kranken Kind zu bleiben – hindert aber Väter daran.

Adressat*innen:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Forderung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert, dass das Kinderkrankengeld zu 100 Prozent ausgeglichen wird, damit eine gerechte Care-Arbeit erfolgen kann. Nur dann können die Bedürfnisse, Lebensumstände und Lebenswelten der Familien gerecht berücksichtigt werden.

Begründung:

Laut § 616 BGB wird garantiert, dass man bei einem kranken Kind fünf Tage im Jahr zu Hause bleiben kann – und das bei vollem Gehalt, unabhängig vom Versicherungsstatus.

Jedoch ist die allgemeine Kenntnis über diesen Paragraphen ungewiss. Die meisten Eltern kennen die Regelungen der klassischen Kinderkrankentage und des dazugehörigen Kinderkrankengeldes, welches beantragen werden kann, sobald das eigene Kind erkrankt ist.

In den meisten Fällen wird hierzu nicht das volle Gehalt erstattet, sondern je nach Bemessung nur 70 bis 90 Prozent des ausgefallenen Nettos.

An dieser Stelle wird deutlich ersichtlich, dass der Erwerbsarbeit offenbar mehr Wertigkeit zugeschrieben wird als der Care-Arbeit.

Bei dieser finanziellen Abstrafung verliert die Person mehr Haushaltseinkommen, die den höheren Verdienst nachweisen kann. Folglich ist es für eine Familie finanziell die bessere Variante, wenn das Elternteil beim kranken Kind verbleibt, welcher den niedrigeren Verdienst aufweist. Danach ist dies in einer heterosexuellen Beziehung meist die Frau.

Die besser verdienenden Väter sind oftmals Privatversichert und haben dadurch keinen Anspruch auf Kinderkrankenlohnfortzahlung. Dies hat wiederum zur Folge, dass Frauen mit niedrigerem Verdienst häufig gesetzlich versichert sind, dazu angehalten werden, die Kinderkrankentage wahrzunehmen.

Das Problem, dass Kinder auch während des Urlaubes erkranken können, muss ebenfalls betont werden. Als angestellte*r Arbeitnehmer*in kann ungenutzter Urlaub wegen Krankheit nachgeholt werden. Wird das Kind während des Urlaubes krank, kann der Urlaub grundsätzlich nicht nachgeholt werden. Der Gang zum Arzt oder ein Attest, sind hierfür unerheblich. Diese Urlaubstage gelten dann trotzdem als genommen.



Aktuellen Studien belegen, dass sich in Deutschland 70% der Mütter krankmelden, wenn ihre Kinder gesundheitliche Beschwerden aufweisen und setzen damit langfristig ihr berufliches Vorankommen und ihre finanzielle Unabhängigkeit auf Spiel.

Einerseits möchten die Parteien mehr Väter in Care-Arbeit, andererseits ist die Gesetzgebung so ausgelegt, dass der Lohnersatz für Kinderkrankengeld so geregelt ist, dass es nur dann für Familien lukrativ ist, wenn der Mehrverdienende sie erst gar nicht beantragt. Es gilt weiterhin: Ein krankes Kind gehört weiterhin zur Mutter und nicht zum Vater.